

Förderung des behindertengerechten Umbaus von selbstgenutztem Wohneigentum

Allgemeine Grundsätze

Die angemessene Wohnraumversorgung von Menschen mit Behinderungen gehört zu den vordringlichen Aufgaben. Die Wohnungen sollen baulich so gestaltet sein, dass behinderte Menschen darin einen eigenen Haushalt führen sowie selbstständig und unabhängig leben können. Weiterhin sollen die Wohngebäude und die Wohnungen barrierefrei erreichbar sein. Für diese Zwecke stellt das Land Kostenzuschüsse bereit.

Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind bauliche Maßnahmen, Einrichtungen und Ausstattungen an und in bestehenden selbstgenutzten Wohnungen und auf dem Wohnungsgrundstück (näheres Wohnungsumfeld). Es werden vorrangig bauliche Maßnahmen gefördert, die den Anforderungen der Normen DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen und DIN 18040 Teil 2 ohne „R“-Anforderungen entsprechen. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Freiflächen, Plätze, Wege und Pkw-Stellplätze auf dem Grundstück
- Verbesserung der Zugänge zu den Nebenräumen außerhalb der Wohnung
- Verbesserung der Bewegungsfreiheit
- Verbesserung von Toilettenräumen und Bädern
- Beseitigung von Stufen und Schwellen
- Errichtung von Rampen
- Gestaltung der Treppen
- Einbau von geeigneten Aufzügen (z. B. Treppenschrägaufzug), Küchen, Toilettenräumen und Bädern
- Kontrastreiche Gestaltung von Bewegungsflächen innerhalb und außerhalb der Gebäude
- Umbau von Einrichtungen zwecks Beseitigung von Verletzungsgefahr für blinde und sehbehinderte Menschen (z. B. halbhoch angebrachte Sicherungskästen im Treppenhaus, niedrige Türen)

Es werden nur Bauvorhaben gefördert, deren Finanzierung dauerhaft gesichert ist. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Nicht förderungsfähige Maßnahmen

Nicht förderungsfähig sind die Erweiterung bestehender Wohngebäude, Umbaukosten in Verbindung mit dem Erwerb von Wohngebäuden sowie Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum von Wohnungseigentümergeinschaften.

Es werden nur Baumaßnahmen gefördert, mit deren Bau vor Bewilligung der Fördermittel durch die WIBank noch nicht begonnen wurde.

Förderberechtigte Personen

Es sind nur natürliche Personen förderberechtigt (Zuwendungsempfänger), die Eigentümer/Erbbauberechtigte des zu fördernden Gebäudes sind und dieses selbst nutzen. Als selbstgenutzt gelten Gebäude, wenn sie vom Eigentümer, einem Angehörigen in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie bereits bewohnt werden.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung ist eine Projektförderung. Sie erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Für die förderungsfähigen Maßnahmen nach Nr. 2 wird für die vom Eigentümer oder Angehörigen bewohnte Wohnung ein Kostenzuschuss bis zu 50 vom Hundert gewährt. Für die einzelne Maßnahme gelten folgende maximalen Zuschussbeträge in Höhe von:

- Bad: Um-/Einbau 5.000 Euro
- Lift-/Aufzugseinbau 6.000 Euro
- Alle anderen förderungsfähigen Einzelmaßnahmen 2.500 Euro

Förderungsfähig sind Gesamtkosten bis zu 25.000 Euro je Wohneinheit, auch wenn die Ausgaben der baulichen Maßnahmen insgesamt höher sind. Dies entspricht einem Zuschuss in Höhe von maximal 12.500 Euro. Innerhalb von fünf Jahren können auch nur bis zu dieser Höhe Zuschüsse pro Wohnung beziehungsweise Antragsteller gewährt werden. Maßnahmekosten unter 1.000 Euro werden nicht gefördert.

Förderzusage, Bearbeitungsentgelt und Auszahlung des Kostenzuschusses

Die WIBank erteilt die Förderzusage durch einen Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die WIBank von Tatsachen Kenntnis erhält, welche die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids rechtfertigen.

Die WIBank ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 v. H. des Gesamtbetrages des beantragten Kostenzuschusses, mindestens jedoch 25 Euro, zu erheben.

Der Kostenzuschuss wird in der Regel in einer Summe nach Abschluss der Maßnahmen und Vorlage der Schlussabrechnung ausgezahlt.

Kumulationsverbot

Für Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, dürfen in der Regel keine weiteren Förderungsmittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden. Stehen Förderungsmittel aus anderen öffentlichen Haushalten zur Verfügung, wird der Kostenzuschuss entsprechend gekürzt.

Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Mitteln nach diesen Richtlinien besteht nicht.